

Az.: 1 E 141/09
4 K 1340/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Großen Kreisstadt Radebeul
vertreten durch den Oberbürgermeister
Pestalozzistraße 6, 01445 Radebeul

- Vollstreckungsgläubigerin -
- Beschwerdegegnerin -

gegen

1. die Frau

2. den Herrn

- Vollstreckungsschuldner -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Vollstreckungsverfahren

hier: Beschwerde gegen die Vollstreckung
 hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des
 Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und
 die Richterin am Verwaltungsgericht Berger

am 17. Dezember 2009

beschlossen:

Die Beschwerde der Vollstreckungsschuldner gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts
 Dresden vom 21. Oktober 2009 - 4 K 1340/07 - wird zurückgewiesen.

Die Vollstreckungsschuldner tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als
 Gesamtschuldner.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Der Beschluss vom 21.10.2009 ist rechtmäßig und
 verletzt die Vollstreckungsschuldner in ihren Rechten nicht.

Die Verfahrensbeteiligten (bzw. ihre Rechtsvorgänger) schlossen zur Beendigung eines am
 Verwaltungsgericht Dresden unter dem Aktenzeichen 2 K 877/02 ausgetragenen Rechtsstreits
 am 24.11.2004 einen gerichtlichen Vergleich (u. a.) folgenden Inhalts: „Die Beteiligten sind
 sich darüber einig, dass der Anbau des Erdgeschosses und des Obergeschosses an den
 Ursprungsbaukörper des streitbefangenen Wochenendbungalows auf dem Flurstück F1.... der
 Gemarkung bis Ende des Jahres 2005 vollständig beseitigt wird.“. Die
 Vollstreckungsschuldnerin beseitigte in der Folgezeit das Obergeschoss des Anbaus. Mit am
 10.7.2007 eingegangenem Schriftsatz beantragte die Vollstreckungsgläubigerin beim
 Verwaltungsgericht Dresden die Durchführung der Vollstreckung aus dem gerichtlichen
 Vergleich. Sie beantragte die Androhung der Ersatzvornahme für den Fall, dass die
 Vollstreckungsschuldnerin ihrer im genannten Vergleich bezeichneten
 Beseitigungsverpflichtung zum Erdgeschoss des Anbaus nicht binnen einer vom Gericht zu
 bestimmenden Frist nachkommt. Die Kosten der Ersatzvornahme bezifferte die
 Vollstreckungsgläubigerin mit voraussichtlich 8.500,- €.

Mit Beschluss vom 21.10.2009 drohte die Vorsitzende Richterin des Verwaltungsgerichts den
 Vollstreckungsschuldnern die Zwangsvollstreckung aus Ziffer 1. des gerichtlichen Vergleichs

im Hinblick auf die Verpflichtung zur Beseitigung des Anbaus des Erdgeschosses an den Ursprungsbaukörper im Wege der Ersatzvornahme an. Sie setzte den Vollstreckungsschuldnern eine Frist zur Erfüllung der genannten Verpflichtung bis zum 11.12.2009 und veranschlagte die Kosten der Ersatzvornahme vorläufig auf 3.750,- €.

Die hiergegen von den Vollstreckungsschuldnern mit Fax vom 6.11.2009 fristgerecht eingelegte, nach § 146 Abs. 1 VwGO statthafte Beschwerde hat keinen Erfolg. Die Vollstreckung eines gerichtlichen Vergleichs zugunsten der öffentlichen Hand richtet sich gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VwVG. Im vorliegenden Fall verpflichteten sich die Vollstreckungsschuldner bzw. ihr(e) Rechtsvorgänger im gerichtlichen Vergleich zu einem teilweisen Rückbau des im Streit stehenden, ohne Baugenehmigung erweiterten Gebäudes, mithin zur Vornahme einer vertretbaren Handlung. Die Vollstreckung eines gerichtlichen Vergleiches i. S. v. § 168 Abs. 1 Nr. 3 VwGO, der auf die Vornahme einer solchen Handlung gerichtet ist, folgt den Regelungen der §§ 6 ff VwVG: Die Vollstreckung wird eingeleitet durch die nach § 13 Abs. 1 VwVG erforderliche schriftliche Androhung eines bestimmten (§ 13 Abs. 3 VwVG) Zwangsmittels (Heckmann in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Auflage, § 169 Rn 67; Pietzner in: Schoch/ Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Kommentar, Stand März 2003, § 169 Rn. 93). Die Androhung muss gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 VwVG mit einer Frist zur Erfüllung der zu erzwingen beabsichtigten Handlung versehen sein. Als Zwangsmittel kommt bei der Erzwingung einer vertretbaren Handlung regelmäßig die Ersatzvornahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 VwVG in Betracht (vgl. Pietzner, a. a. O, § 169 Rn. 106). Bei der Androhung einer Ersatzvornahme ist gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 VwVG zugleich der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen (SächsOVG, Beschl. v. 26.8.2009 – 1 E 64/09).

Der angefochtene Beschluss entspricht diesen Regelungen. Der einzig vorgebrachte Einwand der Vollstreckungsschuldner, die Vollstreckungsgläubigerin übe ihrer Ansicht nach eine willkürliche Verwaltungspraxis im Umgang mit der Beseitigung von Schwarzbauten aus, vermag der Beschwerde unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit des Vorbringens nicht zum Erfolg zu verhelfen. Er ist materiell-rechtlicher, nicht aber vollstreckungsrechtlicher Natur und richtet sich gegen den Fortbestand der im Vergleich titulierten Pflicht. Solche Einwände sind im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht zu prüfen (vgl. z. B.: SächsOVG, Beschl. v. 26.8.2009 – 1 E 64/09; HessVGH, Beschl. v. 8.6.2004, a. a. O.).

Sonstige Einwände haben die Vollstreckungsschuldner nicht vorgetragen und sind dem Senat auch sonst nicht ersichtlich. Wie im Beschluss vom 26.8.2009 (1 E 64/09) zu dieser Sache ausgeführt, haben die Vollstreckungsschuldner die mit dem gerichtlichen Vergleich vom 24.11.2004 übernommene Teilrückbauverpflichtung nicht vollständig erfüllt und das Gebäude auf die Ausmaße des „Ursprungsbaukörpers“ zurückgebaut. Der auf der östlichen Seite des Gebäudes noch vorhandene, nunmehr nur noch eingeschossige Anbau gehört nicht zu dem im Vergleich bezeichneten „Ursprungsbaukörper“ des Wochenendgebäudes auf dem Grundstück der Vollstreckungsschuldner. Dieser Teil des Anbaus ist - unstreitig - noch nicht zurückgebaut. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführte, steht der erst nachträglich angefügte Anbau nicht in einer unauflösbaren statischen Verbindung zum Ursprungsbaukörper. Das ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Anbau dem Ursprungsbaukörper erst nachträglich beigefügt wurde. Die vom Gericht gesetzte Frist zur Erfüllung der im gerichtlichen Vergleich von den Vollstreckungsschuldnern übernommenen Beseitigungsverpflichtung erscheint angemessen. Die vorläufig veranschlagten Kosten beruhen auf dem Kostenvoranschlag einer fachkundigen Firma.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2 VwGO.

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht. Für das Beschwerdeverfahren ist gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG eine Festgebühr i. H. v. 50,- € vorgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Grünberg

Kober

Berger